

MEDIENORDNUNG (MO)

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- a) die Verwertung von Veranstaltungen des DVV, eines Landesverbandes, einer Untergliederung eines Landesverbandes oder eines Vereins,
- b) die Verwertung von Veranstaltungen der CEV und FIVB, soweit diese nicht der CEV oder FIVB vorbehalten bleibt,
- c) die sonstige Verwertung von Veranstaltungen,
- d) die Verwertung von Veranstaltungen im Spielbetrieb der Lizenzligen und Veranstaltungen der VBL.

2. Vertretungsrecht des DVV

Der DVV ist im Rahmen von 1 a) bis c) allein zum Abschluss von Vereinbarungen

- a) über filmische oder magnetische Bild- und Tonaufzeichnungen
 - von Volleyballspielen und -turnieren
 - von Trainingsveranstaltungen von Nationalmannschaften im Geltungsbereich dieser Ordnung sowie
- b) über deren Verwertung und Weitergabe berechtigt.

Zu 1 d) gelten die gesonderten jeweils gültigen Vereinbarungen mit der VBL.

3. Mitwirkung

Die Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung bedarf in folgenden Fällen der Mitwirkung:

- 3.1 Für die Übertragung von Aufzeichnungsrechten nach 2. a) und b) auf einen Dritten ist die Zustimmung des Vorstandstages oder des Hauptausschusses erforderlich, sofern der Dritte von dem ihm übertragenen Recht nicht selbst Gebrauch macht.
- 3.2 Für Verträge die Veranstaltungen gem. 1 d) betreffen, gelten die gesonderten jeweils gültigen Vereinbarungen mit der VBL.

4. Aufteilung der Entgelte

- 4.1 Die aufgrund von Rahmenvereinbarungen erzielten Entgelte sind vom DVV-Vorstand jeweils auf folgende Gruppen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an den Übertragungszeiten zu verteilen:
- Landesverbände
 - VBL
 - DVV
- 4.2 Die aufgrund von Einzelvereinbarungen erzielten Entgelte sind zwischen dem Veranstalter und den beteiligten Mannschaften angemessen zu verteilen. Soweit Nationalmannschaften beteiligt sind, stehen die Entgelte dem DVV zu. Ausländische Vereinsmannschaften werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.
- 4.3 Der DVV verwaltet die ihm zufließenden Entgelte treuhänderisch. Er gibt sie, soweit sie ihm nach der Aufteilungsregelung nicht selbst zustehen, unverzüglich weiter.

5. Pflichten

- 5.1 Ist aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nach 2. eine Aufzeichnung vorgesehen, ist diese von allen Beteiligten zu dulden. Der Ausrichter hat die Durchführung der Übertragung nach Kräften zu fördern.
- 5.2 Vom DVV vereinbarte Übertragungsbedingungen, die den Betroffenen schriftlich oder auf der Homepage des DVV bekannt gemacht sind, müssen eingehalten werden.
- 5.3 Entsteht durch Verletzung einer Pflicht nach 5.1 oder 5.2 dem DVV, der VBL, einem Landesverband oder einem Verein nachweisbar ein Schaden, so ist der Verein, in dessen Verantwortungsbereich die Pflichtverletzung liegt, zum Ersatz verpflichtet.

6. Bekanntgabe

Der DVV-Vorstand gibt die von ihm geschlossenen Rahmenvereinbarungen den Landesverbänden und dem VBL-Vorstand bekannt.

7. Sonstige Verwertung

Von einer Vereinbarung im Sinne von 1. d) über Aufzeichnungen sowie deren Weitergabe und Verwertung ist der DVV unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen unverzüglich zu informieren.

8. Besonderheiten der Zweitverwertung

Solange der DVV eine Vereinbarung über die Zweitverwertung nicht abgeschlossen hat, gilt Folgendes:

- 8.1 Landesverbände sowie ihre Untergliederungen und Vereine sind zur Zweitverwertung berechtigt, soweit dies die Rahmenvereinbarung über die Erstverwertung zulässt.
- 8.2 Alle Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des DVV. Entsteht durch die Verletzung der Genehmigungspflicht ein Schaden, ist 5.3 entsprechend anwendbar.
- 8.3 7. ist entsprechend anwendbar.

9. Verstöße

- 9.1 Die Verletzung einer Verpflichtung nach 5.1 oder 5.2 ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000,00 €, und in Wiederholungsfällen zusätzlich mit Entzug von Heimspielrechten zu bestrafen.
- 9.2 Soweit nach 5.3 Schadenersatzpflichten entstanden sind, sind diese nach Grund und Höhe festzusetzen und Einzelheiten festzulegen.
- 9.3 Die Verletzung einer Verpflichtung nach 7. oder 8.3 ist mit einer Geldstrafe von 55,00 € zu bestrafen.
- 9.4 Zuständig für Entscheidungen nach 9.1 bis 9.3 sind die Spruchkammern, die auf Antrag des Vorstandes oder eines Betroffenen tätig werden. 16.5.1 bis 16.5.3, 16.8, 16.10 und 16.11 BSO gelten entsprechend.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.7.1985 in Kraft. Vereinbarungen, die 8.2 widersprechen, sind bis zum 30.6.1987 zu kündigen. Andernfalls stehen sie in Widerspruch zu dieser Ordnung.

11. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom DVV-Verbandstag am 2.6.1985 verabschiedet. Änderungen erfolgten am 2.12.2000, am 19./20.5.2006, am 29.11.2008 und am 6.6.2009.